

MAX WEBER UND MICHAEL ROSTOVITZEFF Kapitalismus, "Leiturgiestaat" und Kolonat in der Antike *

In der nachfolgenden Skizze kann es nicht um einen detaillierten Vergleich der Auffassungen Max Webers und Michael Rostovtzeffs von der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der antiken Welt gehen, sosehr eine solche Untersuchung längst schon mit Recht angemahnt wurde.¹ Im wesentlichen soll vielmehr nur versucht werden, auf die direkten Berührungen Webers mit Rostovtzeff, d. h. auf die Erkenntnisse Rostovtzeffs aufmerksam zu machen, die Weber in seiner althistorischen Hauptschrift, den "Agrarverhältnissen im Altertum" von 1908, rezipierte. Auch wenn Rostovtzeff dort nicht mehr als neun Mal namentlich genannt wird,² bilden Webers Bezugnahmen auf ihn ein kennzeichnendes Beispiel dafür, wie die Petersburger Altertumswissenschaft, nachdem sie anfänglich zahlreiche Anregungen aus dem Westen erhalten hatte, ihrerseits dem Westen charakteristische Impulse zu geben vermochte, auch wenn der Ausbruch des I. Weltkrieges im Jahre 1914 und dessen Folgen in Rußland dann eine völlig neue Situation schufen.

Max Weber (1864–1920), von seinem Studium her Jurist, war von der Rechtsgeschichte zur Nationalökonomie gelangt, wobei in beidem die historische Perspektive und das Interesse für das Altertum eine besondere Rolle spielten, während Rostovtzeff (1870–1952) sich als Altertumswissenschaftler von Anfang an der Antike unter wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen zugewandt hatte. Webers erste, für seine weiteren Studien zur Antike grundlegende Arbeit war sein 1891 erschiene- nes Werk "Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht".³ Sosehr hier die juristischen Quellen und ihre Interpretation im Vordergrund standen, setzte sich Weber gezielt auch mit den römi-

* Für wertvolle Hinweise und Hilfe danke ich E. D. Frolov und A. K. Gavrilov.

¹ Vgl. K. Christ, *Von Gibbon zu Rostovtzeff: Leben und Werk führender Alt-historiker der Neuzeit* (Darmstadt 31989) 338 Anm. 8.

² V. Ju. Zujev (В. Ю. Зуев, "Рукописное наследство М. И. Ростовцева в архивах России (краткий обзор)" ["Handschriftlicher Nachlass M. I. Rostovtzeffs in Archiven Russlands"], in: Г. М. Бонгард-Левин (изд.), *Скифский роман* [М. 1997] 19) nennt im Zusammenhang der jetzt im Russischen Staatlichen Historischen Archiv (RGIA) in St. Petersburg (Fonds Nr. 1041) befindlichen ausländischen an Rostovtzeff gerichteten Korrespondenz auch den Namen "M. Weber". Näheres dazu ließ sich bisher jedoch leider nicht feststellen.

³ Zuerst Stuttgart 1891, jetzt in: *Max Weber-Gesamtausgabe* Abt. I Bd. 2 (Tübingen 1986).

schen Agrarschriftstellern auseinander und ist es offensichtlich, daß sein wissenschaftliches Interesse weit über die rechtlichen Fragen hinaus auf die allgemeine ökonomische und soziale Entwicklung Roms zielte. Die Hauptzüge des von ihm entworfenen Bildes der agrarischen Zustände Roms und seines späteren Weltreichs waren dabei in der Zeit der Republik durch den Wandel von einer ursprünglichen gentilen "Flurgemeinschaft" zu einer weitreichenden "Mobilisierung des Bodens" und einem beispiellosen agrarischen "Kapitalismus" auf der Basis der Sklaverei sowie – im Laufe der Kaiserzeit – den schließlichen Übergang zu "Grundherrschaften" gekennzeichnet, die überwiegend auf dem "Kolonat", d. h. schollengebundenen Kleinpächtern (Kolonen) beruhten und in Webers Sicht zugleich eine Verbindung zu den Verhältnissen des frühen Mittelalters darstellten. Als Heidelberger Nationalökonom steuerte Weber 1897 und 1898 zur ersten und zweiten Auflage des "Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" dann den Artikel "Agrarverhältnisse im Altertum" bei und dehnte seine Betrachtung hier in der ersten Fassung über den im wesentlichen die Ergebnisse seiner Römischen Agrargeschichte reflektierenden Rom-Teil hinaus auf Griechenland⁴ und in der Fassung von 1898 überdies auf den Alten Orient, d. h. Ägypten und Mesopotamien, aus.⁵ In der ersten Fassung verwies er außerdem auf einen besonderen Artikel über den Kolonat,⁶ der dann freilich nicht erschien. In der Fassung für die zweite Auflage von 1898 findet sich dagegen kein Verweis auf einen solchen Artikel, was möglicherweise im Zusammenhang mit Webers gerade damals sich zunehmend bemerkbar machender schwerer Erkrankung zu sehen ist.

Inzwischen, seit 1894, hatten die ersten der überaus zahlreichen Arbeiten des sechs Jahre jüngeren Michael Rostovtzeff zu erscheinen begonnen, und zwar dank seines mehrjährigen Aufenthaltes an den Schauplätzen der antiken Welt (1895 – 1898) alsbald auch in Zeitschriften des europäischen Auslandes. Sie galten dezidiert wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragen vor allem der römischen Kaiserzeit und beruhten in erster Linie auf der souveränen Auswertung des inschriftlichen, papyrologischen und archäologischen Quellenmaterials.⁷ Die erste herausragende Publikation Rostov-

⁴ M. Weber, "Agrarverhältnisse im Altertum", in: J. Conrad u. a. (Hg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Suppl.-Bd. 2 (Jena 1897) 1 – 18.

⁵ M. Weber, "Agrarverhältnisse im Altertum", in: J. Conrad u. a. (Hg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* 1 (Jena ²1898) 57 – 85.

⁶ Weber (o. Anm. 4) 15; 17.

⁷ Zu den wissenschaftlichen Anfängen Rostovtzeffs vgl. E. D. Frolov, "Schicksal eines Gelehrten: M. I. Rostovtzeff und sein Platz in der russischen Altertumswissenschaft",

tzeffs war seine Petersburger Magisterdissertation, „Geschichte der staatlichen Steuerpacht im römischen Reich (von Augustus bis Diokletian)“, die im Jahre 1899 als Monographie zunächst in russischer Sprache erschien.⁸ Sechs Zitate von Webers „Römischer Agrargeschichte“ belegen die Berücksichtigung dieses Werkes durch Rostovtzeff.⁹ Bereits im Jahre 1900 folgte dann in einer russischen Zeitschrift ein kurzer, aber gewichtiger Aufsatz zu einem weiteren für Weber bedeutsamen Fragenkomplex, „Der Ursprung des Kolonats“.¹⁰

Im gleichen Jahr 1900 veröffentlichte Rostovtzeff außerdem in einer für ein breiteres russisches Publikum bestimmten Zeitschrift einen Artikel über „Kapitalismus und Volkswirtschaft in der alten Welt“.¹¹ Hier bezog er Stellung gegen die Theorie von der grundlegenden Bedeutung der geschlossenen ‚Hauswirtschaft‘ in der Antike, wie sie der Nationalökonom Karl Bücher (1847–1930) vertrat, dessen Name dabei allerdings ungenannt bleibt.¹² Die Hauswirtschaft habe lediglich in den Früh- und Spätzeiten der Antike eine besondere Rolle gespielt.¹³ Rostovtzeff konzentriert sich auf das ptolemäische Ägypten sowie die römische Republik und Kaiserzeit. Ägypten habe eine ‚Volkswirtschaft‘ aufgewiesen,¹⁴ die etwa der wirtschaftlichen Entwicklung Frankreichs im 18. Jahrhundert entsprochen habe.¹⁵ In der späteren römischen Republik sah er dagegen – unter ausdrücklicher Berufung auf die „klaren“ Darlegungen von „Mommsen, Weber u. a.“¹⁶ eine an den Schriften von Cato und Varro zu verfolgende Entwicklung zu einem „Kapitalismus“, den er als „spekulativ“ kritisierte¹⁷ und

in: H. Heinen (Hg.), M. Rostowzew, *Skythien und der Bosphorus*, II. *Wiederentdeckte Kapitel und Verwandtes* (Stuttgart 1993) 202–215.

⁸ *История государственного откупа в Римской империи (от Августа до Диоклетиана)* (СПб. 1899).

⁹ *Ebd.*, 33 Anm. 2; 43 Anm. 4; 106 Anm. 2; 113 Anm. 1; 143 f. Anm. 3; 148 Anm. 1.

¹⁰ „Происхождение колоната“, *Филологическое обозрение* 19 (1900) 105–109 (zitiert nach: Э. Д. Фролов, *Русская наука об античности: Исторические очерки* [СПб. 1999] 364 Anm. 35; vgl. auch ders. [o. Anm. 7] 210).

¹¹ „Капитализм и народное хозяйство в древнем мире“, *Русская мысль* 3 (1900) 195–217.

¹² *Ebd.*, 196 f.

¹³ *Ebd.*, 197.

¹⁴ *Ebd.*, 203.

¹⁵ *Ebd.*, 203 f.

¹⁶ *Ebd.*, 205. Bei Weber sind offenkundig dessen Ausführungen in der *Römischen Agrargeschichte* gemeint (o. Anm. 3) 216 f., vgl. 308.

¹⁷ *Ebd.*, 210–213.

der in der Landwirtschaft mit der “primitiven Hauswirtschaft” Hand in Hand gegangen sei.¹⁸ Erst das Kaisertum habe ihm ein Ende gemacht und statt der Sklavenwirtschaft die bereits in den hellenistischen Monarchien herrschende Kleinpacht gefördert (Kolonat),¹⁹ allerdings das schließliche Zurücksinken in die “primitive” Natural- und Oikowirtschaft nicht verhindern können.²⁰

Freilich: damit die Arbeiten eine Wirkung über Rußland hinaus entfalten konnten, war ihre Übersetzung in eine westliche Sprache, in diesem Fall das Deutsche, praktisch unabdingbar. Während der Kapitalismusaufsatz offenbar keine Übersetzung erfuhr und auch Weber (der an sich über Lesefähigkeit im Russischen verfügt hätte) anscheinend unbekannt blieb, war dies bei den beiden fachwissenschaftlichen Arbeiten anders. So erschien im Jahre 1902 zunächst die kurze Untersuchung zur Entstehung des Kolonats auf deutsch, und zwar im ersten Band der von Ernst Kornemann herausgegebenen “Beiträge zur alten Geschichte”, die ab dem Jahrgang 1905 den Obertitel “Klio” tragen sollten.²¹ Hier ging es im wesentlichen um die wenige Jahre zuvor, 1896, von B. Haussoullier veröffentlichte, sog. “Laodike-Inschrift” aus der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr.²² Daß hier vom Verkauf von Dörfern im nordwestlichen Kleinasien einschließlich der darin lebenden Bauern (λαοί) und ihres Besitzes von dem Seleukidenherrscher Antiochos II. an seine geschiedene Gemahlin Laodike die Rede war, war für Rostovtzeff ein offenkundiger Beweis dafür, daß der “Kolonat” nicht erst eine Erscheinung des spätantiken römischen Imperiums war und z. B. die Schollengebundenheit und die Exterritorialität der Kolonen nicht ausschließlich aus der römischen Rechtsentwicklung zu erklären waren,²³ sondern daß der römische Kolonat seine Vorstufen bereits in der hellenistischen Welt hatte.²⁴

Noch im gleichen Jahr 1902 erfolgte auch die Publikation der Magisterdissertation Rostovtzeffs auf deutsch unter dem Titel “Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian”, und zwar sowohl als Supplementband der Zeitschrift *Philologus* wie auch als selbständige

¹⁸ *Ebd.*, 207–209.

¹⁹ *Ebd.*, 214.

²⁰ *Ebd.*, 216 f.

²¹ M. Rostowzew, “Der Ursprung des Kolonats”, in: *Beiträge zur alten Geschichte [Klio]* 1 (1902) 295–299.

²² B. Haussoullier, “Les Séleucides et le temple d’Apollon Didyméen”, *RPh* 25 (1901) 8 ff.; vgl. Rostowzew (o. Anm. 21) 296.

²³ Vgl. Rostowzew, *ebd.*, 295.

²⁴ *Ebd.*, 296.

Monographie.²⁵ Rostovtzeff selbst hatte die Übersetzung vorgenommen, die von Ernst Kornemann revidiert wurde. Wie Rostovtzeff bemerkt, hatte die deutsche Fassung eine Anzahl von Umarbeitungen sowie Ergänzungen durch neues Material erfahren.²⁶ Auch wenn sich hier wiederum sechs Verweise auf Webers "Römische Agrargeschichte" finden, decken sie sich nur zum Teil mit den Zitaten der russischen Fassung, woraus hervorgeht, daß Rostovtzeff für die übersetzte Fassung die "Römische Agrargeschichte" erneut herangezogen hat.²⁷ Unter den von Weber verwerteten Schriften Rostovtzeffs ist schließlich noch dessen 1906 in dem von Ulrich Wilcken geleiteten *Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete* publizierter Aufsatz "Kornerhebung und -transport im griechisch-römischen Ägypten" zu nennen.²⁸

Max Weber hatte sich in dieser Zeit, nach längerer Rekonvaleszenz von seiner Krankheit, die ihn 1903 zur förmlichen Aufgabe des Heidelberger Lehrstuhls zwang, neben methodologischen Grundproblemen vor allem in seinem Werk über die protestantische Ethik eingehend mit der Entstehung des neuzeitlichen Kapitalismus sowie, im Zusammenhang mit der Revolution von 1905, in umfassenden Analysen mit der inneren Lage Rußlands befaßt, die ihn insbesondere auf die Bedeutung der modernen Bürokratie führten.

Für die dritte Auflage des "Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" übernahm Weber dann erneut eine völlig andere Aufgabe, nämlich die Neubearbeitung des Artikels "Agrarverhältnisse im Altertum", dazu einen Artikel "Kolonat", von denen er den ersten im Winter 1907/08 niederschrieb. Der gegenüber den früheren Fassungen um ein Vielfaches auf mehr als 270, vielfach in Petitdruck gesetzte Spalten erweiterte Artikel war eine Energieleistung ersten Ranges auch für Max Weber, wobei als neue Gebiete gegenüber der vorangegangenen Version von 1898 neben Israel noch die hellenistische Epoche, d. h. in erster Linie das ptolemäische Ägypten, hinzutrat.²⁹

²⁵ M. Rostowzew, "Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian", *Philologus*, Suppl.-Bd. 9 (1902): 3, 329–512; dass. (Leipzig 1902) mit doppelter Paginierung, hier nach der Seitenzählung im *Philologus* zitiert.

²⁶ Vgl. *ebd.*, 331 f.

²⁷ Andererseits geriet ein offenkundiges Zitierversehen in der russischen Fassung (S. 43 Anm. 2: "133 ff." statt richtig "183 ff.") auch in die deutsche Version (S. 357).

²⁸ AP 3 (1906) 201–224. Rostovtzeff arbeitete auch hier vor allem das staatliche fiskalische Interesse als 'Leitidee' heraus, vgl. S. 223. Zur Verwertung durch Weber: Weber (u. Anm. 29) 189, vgl. 132 f.

²⁹ "Agrarverhältnisse im Altertum", in: J. Conrad u. a. (Hg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* 1 (Jena ³1909, vgl. jedoch unten Anm. 57) 52–188.

Darüberhinaus versah Weber den Artikel mit einer ausführlichen Einleitung unter dem Titel “Zur ökonomischen Theorie der antiken Staatenwelt”.³⁰ Ein Hauptproblem bildete für ihn dabei die Frage des Kapitalismus in der Antike. Während er die Entstehung eines ausgeprägten agrarischen Kapitalismus insbesondere im Rom der späteren Republik bereits in seinen früheren Schriften herausgestellt hatte, zog er jetzt, und zweifellos wesentlich durch seine Arbeiten zum “Geist” des neuzeitlichen Kapitalismus veranlaßt, unter Beibehaltung des allgemeinen Begriffs ‘Kapitalismus’, einen scharfen Trennungsstrich zwischen antikem und modernem Kapitalismus. Den detaillierten Überlegungen, die Weber dabei zur Definition, zu den besonderen Merkmalen und zu Entwicklung und Verfall des antiken Kapitalismus anstellte, kann an dieser Stelle nicht nachgegangen werden.³¹ Hier ist vor allem auf den von Weber besonders stark betonten “politischen” Charakter des Kapitalismus in der Antike zu verweisen, d. h. auf seine grundsätzliche Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Konstellation.³² In unmittelbarem Zusammenhang damit steht Webers Versuch einer ‘Typologie der antiken Staatenwelt’.³³ Im wesentlichen unterschied er dabei – nach den Typen des ‘einfachen Bauerngemeinwesens’ und des Burgenkönigtums – zwei Hauptentwicklungswege, nämlich den der Ausbildung der Geschlechter-, Hopliten- sowie demokratischen Bürgerpolis und jenen, der zum ‘bürokratischen’ Stadt- oder Stromuferkönigtum und schließlich zur ‘autoritären Leiturgiemonarchie’ führte. Dieses Begriffsgerüst liegt dem gesamten Artikel zugrunde. Für Weber handelte es sich dabei jeweils um ‘Idealtypen’, die in der historischen Realität höchst unterschiedlich ausgeprägt und miteinander verbunden sein konnten. So führte in der Sicht Webers etwa die Entwicklung in Rom von der Bürgerpolis zum ‘Leiturgiestaat’, d. h. zu einer ausgeklügelten staatlichen Organisation, deren finanzielle Bedürfnisse durch die Auferlegung des Steuereinzugs an mit ihrem Vermögen haftende Personen gedeckt wurden.³⁴ Worauf es hier nun vor allem ankommt, ist die Tatsache, daß Max Weber zur Bildung des Begriffs ‘Leiturgiestaat’ offensichtlich durch Rostovtzeffs “Geschichte der Staatspacht” angeregt worden war.

³⁰ *Ebd.*, 52–73.

³¹ *Ebd.*, 57–67. Auch Rostovtzeff hatte in seinem Kapitalismus-Aufsatz (o. Anm. 11, 216) wesentliche Differenzen zwischen dem antiken und dem modernen, industriellen Kapitalismus hervorgehoben.

³² *Ebd.*, 67 u. ö.

³³ *Ebd.*, 68–72.

³⁴ Zu den Belegen vgl. u. Anm. 39.

Dieser hatte in seinem Werk auf der Grundlage einer komplizierten Materiallage minutiös den Steuereinzug nicht nur in der römischen Kaiserzeit verfolgt, sondern in den ersten drei Kapiteln auch die Verhältnisse im Athen des 5. Jhdts. v. Chr., in der hellenistischen Welt sowie in der römischen Republik behandelt. Ein Hauptmerkmal des Verfahrens dort war die durchgängige Verpachtung der Steuereinnahmen an Privatleute, offenbar in erster Linie, weil der griechische und römische Staat von ihrer Grundstruktur her nicht in der Lage waren, einen rein staatlichen Apparat des Steuereinzugs aufzubauen. Während sich nun in den vorhellenistischen griechischen Stadtstaaten wie auch im Rom der republikanischen Zeit das freie Staatspächtertum ausbildete und zumal in Rom in Gestalt der *publicani* und ihrer Gesellschaften eine auch politisch mächtige, regelrecht 'kapitalistische' Interessengruppe bildete, bedeutete der antike monarchische Staat, etwa im ptolemäischen Ägypten oder wie er seit Augustus in Rom bestand, das Ende dieser Entwicklung. Die Pacht unterlag mehr und mehr der Regulierung durch die staatliche Verwaltung. Ein allgemeiner Trend ging dabei weg von der traditionellen Pacht und dahin, daß der Staat zwar auch weiterhin von der direkten Eintreibung seiner Einnahmen absah, jedoch jetzt finanziell entsprechend leistungsfähige Bürger verantwortlich machte, deren Tätigkeit als 'Leiturgie' bzw. *munus* galt, d. h. als von ihnen zu übernehmende Leistung für den Staat, für die sie aber mit ihrem Vermögen hafteten.³⁵ Allmählich, so Rostovtzeff, "schleicht sich diese neue Form in die ganze Finanzorganisation der römischen Welt herein und beherrscht vollständig die letzten Jahrhunderte des römischen Reiches".³⁶ Auch hatte Rostovtzeff die Herabdrückung der Pacht zu einer Leiturgie als ein bereits in der hellenistischen Welt "im Keime vorhandenes Mittel" erkannt.³⁷

Es war offenkundig diese Sichtweise Rostovtzeffs, die Weber den Anlaß für die Konstruktion des *Leiturgiestaates* als eines allgemeinen, grundlegenden Typus der antiken Staatsentwicklung gab. So stellte er im Schlußabschnitt der "Agrarverhältnisse" den spätrömischen Staat als Leiturgiestaat und dabei zugleich ganz im Sinne Rostovtzeffs als "Erben des Hellenismus" dar.³⁸ Jedoch sah er die Leiturgie-monarchie – weit über Rostovtzeff hinaus – auch bereits im Alten Orient, d. h. in Mesopotamien und insbesondere

³⁵ Eine etwas engere, auf Ägypten zugeschnittene Definition (mit starker Betonung des Zwangscharakters) vertrat in Auseinandersetzung mit Rostovtzeff und Weber wenig später F. Oertel, *Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens* (Leipzig 1917) bes. 3.

³⁶ Rostowzew (o. Anm. 25) 421 f.

³⁷ *Ebd.*, 421; vgl. auch 472 ("Keime" bereits in der stadtstaatlichen griechischen Leiturgie des 5. und 4. Jhdts. v. Chr.).

³⁸ Vgl. bes. die dritte Auflage (o. Anm. 29) 180 f.

im pharaonische Ägypten, verwirklicht.³⁹ Zugleich ordnete Weber neben der 'leiturgischen' Bindung des Besitzes eines jeden an seine staatliche Funktion dem Leiturgiestaat eine Reihe weiterer wesentlicher Merkmale zu, so – in starkem Gegensatz zu den republikanischen antiken Staaten von der Adels- bis zur Bürgerpolis – die Behandlung der 'Untertanen' als bloße Objekte.⁴⁰ Insofern bildete der 'Leiturgiestaat' für Weber in der Antike zugleich den mächtigen Gegenpol alles dessen, was die (griechische und römische) Entwicklung von der Adels- zur Bürgerpolis an "Freiheit" hervorgebracht hatte. Die von Weber als Schreckensvision für die Gegenwart so gefürchtete bürokratische Beamtenherrschaft erschien ihm nur als das moderne "rationale Gegenbild" des antiken Leiturgiestaates.⁴¹ Dabei betont er wiederholt, daß, ökonomisch gesehen, Geldwirtschaft und Verkehrsfreiheit als solche dem Leiturgiestaat keineswegs fremd zu sein brauchten.⁴²

Die besondere Bedeutung des antiken 'Leiturgiestaates' bei Weber und die Zweckmäßigkeit dieser Typenbildung können hier nicht näher diskutiert werden, und noch weniger ist hier ein Vergleich etwa mit dem (weniger elaborierten) Begriff des 'spätantiken Zwangsstaats' möglich, der in jüngerer Zeit, anders als die 'Leiturgiemonarchie', Eingang in die Forschung fand, der jedoch seinerseits vielfach umstritten bleibt und sich im übrigen ausschließlich auf das römische Reich zu beziehen pflegt.⁴³ Doch verdient noch ein ganz anderer Aspekt des Weberschen Leiturgiestaates Beachtung. Im bibliographischen Anhang zu seinem Artikel nennt Weber Rostovtzeffs kaiserzeitliche "Staatspacht" im Zusammenhang des ptolemäischen Ägypten und bezeichnet sie als "für die Beurteilung der ökonomischen Entwicklung des antiken Kapitalismus überhaupt von erheblicher Bedeutung".⁴⁴ Dies könnte auf den ersten Blick etwas verwundern, da in der "Geschichte der Staatspacht" der Begriff des 'Kapitalismus' überhaupt nicht erscheint.⁴⁵ Was Weber jedoch meint, ist klar: es ist die von Rostovtzeff detailliert analysierte Entwicklung von der "kapitalistischen" freien Pacht mit ihren Höhepunkten in den *societates publicanorum* des republikanischen Rom hin

³⁹ Vgl. insbesondere *ebd.*, 72 (Mesopotamien, pharaonisches Ägypten); 82 (Ägypten: Altes, besonders Neues Reich); 85 (ptolemäisches Ägypten); 181 (Rom).

⁴⁰ *Ebd.*, 70.

⁴¹ Vgl. M. Weber, "Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland (1917/18)", jetzt in: *Max Weber-Gesamtausgabe* Abt. I Bd. 15 (Tübingen 1984) 541.

⁴² Vgl. Weber (o. Anm. 29) 70 (allgemein); 138 f. (ptolemäisches Ägypten).

⁴³ Vgl. dazu kurz A. Demandt, *Die Spätantike* (München 1989) 477, dazu 230.

⁴⁴ Vgl. Weber (o. Anm. 29) 187.

⁴⁵ Dort wird allenfalls von 'großen Kapitalien' sowie der 'Spekulation' bei den Publicanengesellschaften gesprochen (Rostowzew [o. Anm. 25] 371 f.).

zur Sicherung des staatlichen Finanzbedarfs auf dem Weg der "Leiturgie" durch die stets mehr um sich greifende Bindung des Vermögens des einzelnen an den Staat. Insofern war gerade die Leiturgie-monarchie gleichsam die – in der Antike am Ende auch "siegreiche" – Alternative zum Kapitalismus und konnte Weber Rostovtzeffs Studie als höchst wichtig für das Verständnis von dessen Entwicklung betrachten.⁴⁶ Während die neuzeitliche aufgeklärte Monarchie für den Kapitalismus förderlich war, wirkte die Monarchie der Antike überwiegend "erdrückend" auf ihn.⁴⁷

Neben dem auf der 'Leiturgie' aufgebauten monarchischen Staat verdankte Weber auf einem Gebiet, das seit seiner "Römischen Agrargeschichte" eine große Rolle für ihn gespielt hatte, Rostovtzeff wichtige Anregungen. Das war das weitverzweigte Problem des römischen Kolonats, d. h. der schollengebundenen, aber persönlich freien Kleinpächter, die im Laufe der römischen Kaiserzeit weithin an die Stelle der Sklavenwirtschaft traten und die ihrerseits den definitiven Niedergang des antiken Kapitalismus spiegelten. Wie bereits erwähnt, hatte Rostovtzeff in seinem kurzen, 1902 auf deutsch erschienenen Aufsatz nachdrücklich auf bereits hellenistische Wurzeln des Kolonats aufmerksam gemacht, während Weber in seiner "Römischen Agrargeschichte" ihn – nach dem Vorbild der deutschen Rechtshistoriker seit Savigny – allein aus dem römischen 'Staats- und Privatrecht' erklären zu können gemeint hatte. Die letzte Fassung seiner "Agrarverhältnisse" zeigt demgegenüber, wie Weber jetzt auch den Kolonen als einen weitverbreiteten, vielfach für das Altertum charakteristischen Typus sah. Das Erscheinen des besonderen, von ihm für die dritte Auflage des Handwörterbuchs ebenfalls übernommenen Artikels "Kolonat" hat Weber noch am 22. Mai 1908 in einem Brief an den Kirchenrechtshistoriker Ulrich Stutz für 1909 angekündigt; er kam jedoch ebensowenig zustande wie der bereits in der ersten Fassung angekündigte Artikel.⁴⁸

Was den geplanten Inhalt dieses Artikels betrifft, so finden sich in den "Agrarverhältnissen" immerhin nicht weniger als 22 Verweise auf den geplanten Artikel. Während sich die große Mehrzahl davon auf die kaiserzeitliche Entwicklung bezieht, finden sich immerhin insgesamt fünf Verweise auf den Artikel "Kolonat" im Zusammenhang des Hellenismus, und

⁴⁶ Rostovtzeff (*ibd.*, 472) spricht davon, daß das System der (Zwangs-)Leiturgie in seiner "Blüte" das römische Reich zugrundegerichtet habe.

⁴⁷ Vgl. besonders Weber (o. Anm. 29) 65 f. (allgemein); 138 f. (ptolemäisches Ägypten, vgl. auch S. 60); 181 f. (Rom).

⁴⁸ Vgl. *Max Weber-Gesamtausgabe* Abt. II Bd. 5: *Briefe 1906–1908* (Tübingen 1990) 576; dazu oben, S. 148.

zwar des ptolemäischen Ägypten,⁴⁹ und lassen erkennen, daß Weber hier, anders als in der “Römischen Agrargeschichte” und insofern nunmehr wesentlich Rostovtzeff folgend, ganz wie dieser bis auf die hellenistische Epoche zurückzugreifen plante. Weber ist jedoch zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt, und wiederum ohne daß die Gründe näher belegt wären, von der Abfassung des Artikels “Kolonat” zurückgetreten, den dann niemand anders als Rostovtzeff übernahm, und zwar auf ausdrückliche Empfehlung von Max Weber selbst.⁵⁰ Rostovtzeff hatte seine Forschungen zum Kolonat inzwischen wesentlich vertieft und hielt im August 1908 beim III. Internationalen Historikerkongreß in Berlin einen Vortrag über den römischen Kolonat.⁵¹ Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß dieser Auftritt mit Webers Empfehlung in einem – freilich nicht näher bekannten – Zusammenhang stand. Rostovtzeffs Kolonats-Artikel für die dritte Auflage des Handwörterbuchs erschien jedenfalls 1910 im 5. Band.⁵² Der Titel lautete zwar ausdrücklich “Kolonat (Rom)”, setzte jedoch, entsprechend den schon im “Ursprung des Kolonats” dargelegten Erkenntnissen mit dem ptolemäischen Ägypten ein.⁵³ Im Literaturverzeichnis werden ausdrücklich Webers “Römische Agrargeschichte” sowie die “Agrarverhältnisse” in der dritten Auflage des Handwörterbuchs genannt.

Aus diesem Berliner Vortrag von 1908 erwuchs dann Rostovtzeffs Hauptwerk zum Kolonat, das von vornherein nur in deutscher Sprache erschien.⁵⁴ Im Vorwort nennt Rostovtzeff hier Weber als ersten einer Reihe von Forschern, die nach Mommsen und Fustel de Coulanges das Bild des römi-

⁴⁹ Vgl. Weber (o. Anm. 29) 129; 130 (zweimal); 131; 132; dazu 139 (z. T. auch hellenistische Verhältnisse in Kleinasien).

⁵⁰ Dies geht aus dem unten, Anm. 60 zitierten Brief Webers an Ludwig Elster hervor.

⁵¹ Der Kongreß fand vom 6. bis 12. August 1908 in Berlin statt. Vgl. K.-D. Erdmann, *Die Ökumene der Historiker: Geschichte der Internationalen Historikerkongresse und des Comité International des Sciences Historiques* (Göttingen 1987) 83.

⁵² Rostovtzeff, “Kolonat (Rom)”, in: J. Conrad u. a. (Hg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* 5 (Jena ³1910) 913–921. Rostovtzeff nennt hier (S. 920) ausdrücklich Webers *Römische Agrargeschichte* (o. Anm. 3) sowie dessen Artikel “Agrarverhältnisse” in der dritten Fassung (o. Anm. 29).

⁵³ Anders als Rostovtzeff hätte Weber allerdings, wie aus Verweisen in den “Agrarverhältnissen” (o. Anm. 29) 72, 182 sowie dem Brief an Ulrich Stutz (o. S. 155 mit Anm. 48) hervorgeht, auch die Frage der Zusammenhänge von spätrömischem Kolonat und frühmittelalterlicher Grundherrschaft behandelt.

⁵⁴ M. Rostowzew, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonates* (Leipzig – Berlin 1910). Das Werk erschien als erstes Beiheft des *Archivs für Papyrusforschung und verwandte Gebiete*.

schen Kolonats “vertieft und erweitert” hätten.⁵⁵ Ähnlich wie Weber weist er auf die Wichtigkeit der Frage des staatlichen Einflusses auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung hin und betont den Zusammenhang von hellenistischer und bereits altorientalischer Entwicklung. Ausdrücklich spricht er von den “schönen Resultaten”, die Max Weber in seinem “bahnbrechenden” Artikel über die Agrarverhältnisse in der 3. Auflage des Handwörterbuchs erzielt habe und die dazu angetan seien, zu vertiefter Forschung auf dem Gebiet der antiken Agrargeschichte zu reizen. “Für mich persönlich”, formulierte Rostovtzeff, “war es eine große Freude, nachdem die Grundlinien der vorliegenden Untersuchung schon fest lagen und auf dem historischen Kongreß in Berlin⁵⁶ vorgetragen worden waren, einzusehen, in wie vielen Punkten meine Ansichten mit denen M. Webers sich deckten”.⁵⁷ Dies ist umso bemerkenswerter, als beider “Ansätze” durchaus unterschiedlicher Art waren. Weber verstand sich selbst ja nicht als “Althistoriker”. In den “Agrarverhältnissen” wollte er lediglich aus seinen “Facherfahrungen”, d. h. als Nationalökonom, “heuristische Hilfen – Fragestellungen – zur Erprobung darbieten”, während das endgültige Urteil selbstverständlich “den Historikern, Philologen und Archäologen” zustünde.⁵⁸

Die “Agrarverhältnisse” von 1908 waren die letzte größere, der antiken Welt als ganzer gewidmete Arbeit Max Webers, der sich in den folgenden Jahren vor allem seinen universalen religionsvergleichenden Arbeiten sowie den in “Wirtschaft und Gesellschaft” enthaltenen Studien zuwandte. Rostovtzeff selbst, der sich während des Krieges außerordentlich ablehnend gegen Deutschland geäußert hatte, mit dem ihn zuvor soviel verbunden hatte,⁵⁹ hatte nach dem Regimewechsel in Rußland Zuflucht in England gesucht, von wo

⁵⁵ *Ebd.*, V.

⁵⁶ Vgl. o. Anm. 51.

⁵⁷ Vgl. Rostowzew (o. Anm. 54) VI f. – Der erste Faszikel des Bandes mit den “Agrarverhältnissen” war etwa im Mai 1908 erschienen, während der vollständige Band erst 1909 vorlag. Weber hat gleich nach Erscheinen des Faszikels eine Reihe von Sonderdrucken verschickt, doch hat sich Rostovtzeff anscheinend nicht unter den Empfängern befunden, wenn ihm der Artikel erst nach dem internationalen Historikerkongreß bekannt wurde.

⁵⁸ Weber (o. Anm. 29) 183.

⁵⁹ Rostovtzeff fehlte insbesondere auch jedes Verständnis für das äußerst polemische England-Buch Eduard Meyers (*England. Seine staatliche und politische Entwicklung und der Krieg gegen Deutschland* [Stuttgart – Berlin 1915]). Vgl. G. M. Bongard-Levin, “M. I. Rostovtzeff in England. A Personal Experience of West and East”, in: G. R. Tsetskhladze (Hg.), *Ancient Greeks West and East* (Leiden – Boston – Köln 1999) 13–15; B. Funck, “Michael Rostowtzeff und die Berliner Akademie”, *Klio* 74 (1992) 461–463.

aus er dann bald in die Vereinigten Staaten gelangte. So verdient festgehalten zu werden, daß, angesichts der genannten thematischen und sachlichen Übereinstimmungen nicht überraschend, 1920, kurz vor dem Tode Max Webers, sich noch einmal ein bezeichnender Beleg für dessen besondere Wertschätzung des russischen Gelehrten findet. Damals begannen die Vorbereitungen für die vierte Auflage des "Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" und wandte sich Ludwig Elster, einer der Herausgeber, wegen der Neubearbeitung der "Agrarverhältnisse im Altertum" an Weber, wobei für diesen Artikel, der zum 1. Oktober 1920 fertiggestellt sein sollte, nunmehr lediglich 7 Druckseiten vorgesehen waren, also ein Bruchteil der 136 Seiten des Artikels von 1908. In seinem Antwortschreiben schloß Weber einen eigenen neuen Artikel zwar nicht völlig aus, nannte aber als alternativen Bearbeiter ausdrücklich Michael Rostovtzeff.⁶⁰ Freilich trat dieser dann doch nicht auch hier, wie im Artikel "Kolonat" der 3. Auflage, die Nachfolge Webers an. In einem weiteren Schreiben Elsters von Mitte April 1920 hieß es, daß Rostovtzeff, der damals in Oxford kurz vor seinem Wechsel an die University of Madison (Wisconsin, USA) stand, für die Herausgeber nicht erreichbar sei und man sich entschlossen habe, den gesamten Artikel "Agrargeschichte" einem einzigen Verfasser zu übertragen. Im Endergebnis bedeutete dies, daß der zu den führenden Mediävisten zählende Georg von Below auch den dem Altertum gewidmeten Teil des Artikels "Agrargeschichte" übernahm, der dann nur noch dreieinhalb Druckseiten einnahm.

Mit Webers Überlegung, Rostovtzeff den Nachfolgeartikel zu seinem eigenen großen Beitrag über die "Agrarverhältnisse im Altertum" in der vierten Auflage des "Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" zu überlassen, enden die Bezugnahmen Webers auf Rostovtzeff und schließt insofern ein kleines, aber bezeichnendes und der Erinnerung wertiges Unterkapitel im internationalen Aufstieg der Altertumswissenschaften in St. Petersburg.

* * *

Ein paar abschließende Bemerkungen seien noch gestattet. Mit seinen großen in englischer Sprache veröffentlichten Werken ist Rostovtzeff in den folgenden Jahrzehnten zum wohl bedeutendsten Sozial- und Wirtschaftshistoriker der Alten Welt im 20. Jahrhundert geworden. Die beiden bekanntesten dieser Werke, die zuerst 1926 erschienene "Social and Economic History

⁶⁰ Thüring. Landesbibl., Nachlaß Ludwig Elster I (Brief Max Webers an Ludwig Elster vom 3. März 1920).

of the Roman Empire” sowie die “Social and Economic History of the Hellenistic World” von 1941 kann man in gewisser Weise als die konsequente und umfassende Vollendung seiner Studien von Anfang an betrachten, zumal der “Staatlichen Steuerpacht im römischen Reich” von 1899, dem Artikel “Der Ursprung des Kolonats” von 1900, dem Berliner Vortrag von 1908 sowie den “Studien zur Geschichte des römischen Kolonats” von 1910, wobei zu bedenken ist, daß nicht sehr viel weniger als die Hälfte dieses letzteren Werkes *Wirtschaft und Gesellschaft der hellenistischen Welt* gilt.

Auf *zwei* Punkte ist im übrigen noch zu verweisen. So konnte eine russische Übersetzung der “Agrarverhältnisse” Webers noch ca. 1925 unter dem neuen Regime in Moskau erscheinen. Als Titel wählte man “Die Agrargeschichte der Alten Welt”;⁶¹ beigefügt war eine russische Übersetzung von Rostovtzeffs “Kolonat”-Artikel aus dem “Handwörterbuch” von 1910.⁶² Was sodann den ‘Kapitalismus’ im Altertum betrifft, so blieb er für Rostovtzeff ein Problem. In seinem “Kolonat” stellte er fest, daß die (also immerhin für denkbar gehaltene) “Geschichte des antiken Kapitalismus” noch nicht geschrieben werden könne.⁶³ Durchaus entsprechend dem Kapitalismus-Aufsatz von 1900⁶⁴ werden die Begriffe ‘Kapital’, ‘Kapitalisten’ und ‘Kapitalismus’ in der dem römischen Reich gewidmeten Darstellung vielfach verwendet, während das Register der “Hellenistischen Welt” nur drei einschlägige Stellen ausweist.⁶⁵ Auch glaubt man eine gewisse Distanzierung von Positionen Max Webers zu erkennen, etwa in einer Besprechung, die Rostovtzeff im Jahre 1932 dem stark von Max Weber inspirierten Werk von Johannes Hasebroek über die ältere “Griechische Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte” widmete.⁶⁶ Hier heißt es, daß der “geniale” Max Weber “doch hauptsächlich Philosoph und Theoretiker” gewesen sei.⁶⁷ Dabei wird jetzt auch der Begriff des ‘Kapitalismus’ mit der Begründung für die Antike zurückgewiesen, daß sich “die Theoretiker” über dessen Be-

⁶¹ *Аграрная история древнего мира*. Пер. под ред. и с предисл. Д. М. Петрушевского (М. б. г.). Das Vorwort (S. V) datiert vom 14. April 1923. Die Übersetzung stammt von E. S. Petrushevskaja und D. M. Petrushevskij (*ibd.*, III).

⁶² *Ebd.*, 409–435.

⁶³ Rostowzew (o. Anm. 54) VII.

⁶⁴ Vgl. o. Anm. 11.

⁶⁵ M. Rostovtzeff, *Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt*, 3 Bde. (dt. Darmstadt 1955) Bd. 1, 79; Bd. 2, 1049; Bd. 3, 1237.

⁶⁶ J. Hasebroek, *Griechische Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte bis zur Perserzeit* (Tübingen 1931): zu Max Weber z. B. S. VII; die Besprechung Rostovtzeffs in: *Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft* 92 (1932) 333–339.

⁶⁷ *Ebd.*, 333; 335.

deutung nicht einigen könnten.⁶⁸ Immerhin findet sich im Schlußkapitel der “Hellenistischen Welt” bei der Frage nach den “Neuerungen in der Organisation des Wirtschaftslebens” in der hellenistischen Zeit dann doch wieder die Bemerkung, daß sie “alle zu dem tendierten, was ich mit allem Vorbehalt ‘Kapitalismus’ nennen möchte”, auch wenn sofort die Einschränkung folgt: “Ich zögere, einen Begriff zu gebrauchen, dessen Bedeutung so sehr umstritten ist”.⁶⁹ Die Frage kann jedoch auch heute schwerlich als endgültig geklärt gelten, sodaß erst die Zukunft zeigen kann, ob und in welchem Umfang der Begriff des ‘Kapitalismus’, auf dessen historische Analyse Max Weber so viel Arbeit verwendet hat, für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Entwicklung auch des Altertums sinnvoll und erhellend ist.

Jürgen Deininger
Universität Hamburg

В системе взглядов Макса Вебера (1864–1920) на античный мир, как она представлена в статье “Agrarverhältnisse im Altertum” (“Handwörterbuch der Staatswissenschaften”, 31908), понятия ‘капитализм’, ‘государство литургии’ и ‘колонат’ входят в число ключевых. Опирающаяся на литургию монархия и колонат (т. е. удовлетворение нужд государства посредством налагаемой на частные лица обязанности исполнять за свой счет различные государственные задачи, как и прикрепление сельского населения к их участкам) являлись, по Веберу, “бюрократическими” соперниками античного капитализма, которые в конечном счете и одержали верх. В своей работе “Römische Agrargeschichte” (1891) он объяснял колонат исходя из правового, экономического и социального развития Рима. Впоследствии, после выхода в 1902 г. по-немецки труда М. И. Ростовцева, посвященного истории государственной аренды в Риме и происхождению колоната, Вебер признал, что не только прикрепление к земле, но и литургия были явлениями, распространенными далеко за пределами Рима. Опираясь на взгляды Ростовцева, он стал считать ‘государство литургии’ (понимаемое как ‘идеальный тип’) основополагающей для древности формой организации государства. Насколько высоко Вебер ценил Ростовцева, видно из того, что он счел нужным передать ему написание статьи “Колонат” для “Handwörterbuch”, которую должен был писать сам, а позже предложил Ростовцеву заново осветить тему “Agrarverhältnisse” в 4-м издании “Handwörterbuch” (что не состоялось по условиям времени).

⁶⁸ *Ebd.*, 334 Anm. 1. Es war eine Begründung, die sich Weber wohl schwerlich zu eigen gemacht hätte.

⁶⁹ Rostovtzeff (o. Anm. 65) Bd. 2, 1049 f.

Corrigenda ad Vol. 10, fasc. 1-2

p. 26,	l. 5 <i>legendum</i>	Johann Joachim Winckelmann
28,	12 <i>delendum</i>	die Untersuchung
35,	17 <i>legendum</i>	Polykleitos
46,	3 a fine	worden sind
98,	16	wird mir Ihr Buch
106,	<i>imago superior convertenda est</i>	
107,	5 <i>legendum</i>	Abb. 3
	10	Abb. 2
	18	Abb. 5
	24	Abb. 4
160,	11 a fine	трудоу
206,	14 a fine	Agathias-Band
217,	n. 8, 6 a fine	Funck
220,	15	Stelen
245,		Trezzini
255,		M. N. Krašeninnikov (1865-ca.1930)
256,		V. V. Farmakovskij (1870-1928)
280,	2 a fine	Никитский А. И.
283,	16	Танеев С. И.
284,	18 a fine	Winckelmann J. J., 18, 26
284,	19 a fine <i>delendum</i>	Winckelmann K. J. 26
310,	6 <i>legendum</i>	DISPUTATIONES.